

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Kattowitz

Herausgegeben im Auftrag des Regierungspräsidenten

Verlag: Priebatschs Buchhandlung (Inhaber Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier), Breslau u. Kattowitz.
Postscheck-Nummer: Breslau 615. — Bezugspreis: 1,35 RM vierteljährlich. — Preis pro Nr. 20 Rpf.

Erscheint am 1., 11. u. 21. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen. Buchhandlung und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Folge 7.

Montag, den 2. März 1942.

III. Jahrgang.

Inhalt der 7. Folge:

Allgemeiner Teil:

- 66. Wohnungsinstandsetzungskosten.
- 67. Beschäftigungstagegelder und Trennungsschädigungen.
- 68. Erfassung und Aufnahme des Jahrganges 1931/32 zum Dienst in der Hitler-Jugend.
- 69. Tragen der Uniform der Hitler-Jugend bei Schulveranstaltungen.
- 70. Personalmeldungen.

Volks-, Mittel- und Hauptschulen:

- 71. Anrechnung unverschuldeter Wartezeit.

- 72. Krankmeldungen von Aushilfslehrkräften im Angestelltenverhältnis.

Höhere Schulen:

Berufliches Ausbildungswesen:

- 73. Sonderprüfung für technische Lehrer und Lehrerinnen.

Landwirtschaftliches Ausbildungswesen:

Körperliche Erziehung, Luftfahrt und Luftschutz:

Neues vom Büchermarkt:



Für Volk und Vaterland starben:

Unteroffizier Johannes Hobusch
ständiger Lehrer (Studienassessor); abgeordnet an die Oberschule für Jungen
in Teschen OS., gefallen am 6. 1. 1942.

Schütze Adolf Spiegl
Lehrer in Ober-Lazisk, Kreis Pleß OS., gefallen am 12. 1. 1942.

Ehre dem Andenken dieser Tapferen!

Kattowitz, den 23. Februar 1942.

Der Regierungspräsident.

Am 18. Februar 1942 verstarb:

Gustav Ring
Rektor an der Schule I in Hohenlohehütte, Kreis Kattowitz OS.
Ehre seinem Andenken!

Kattowitz, den 23. Februar 1942.

Der Regierungspräsident.

Allgemeiner Teil.

66. Wohnungsinstandsetzungskosten.

Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 19. 11. 1941 (Amtl. Schulblatt 1941 S. 186).

Soweit eine Einigung mit dem Vermieter über die Tragung der Instandsetzungskosten in dem erforderlichen Umfange nicht zustande kommt, und dem Lehrer selbst Kosten erwachsen, die er aus der Staatsbeihilfe von 240,— RM. allein nicht bestreiten kann, ist mir hierüber im einzelnen zu berichten.

Es wird auf jeden Fall dafür Sorge getragen werden, daß zur Verfügung stehender Wohnraum im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten dem Beanspruchungszweck entsprechend hergerichtet wird.

Kattowitz, den 17. Februar 1942.

Der Regierungspräsident.

II 29, 39, 49—59.

67. Beschäftigungstagegelder und Trennungentschädigungen.

1. Einige abgeordnete oder versetzte Lehrkräfte bewohnen an ihrem jetzigen Dienstort Dienst- oder Mietwohnungen, ohne trotz der vorhandenen Möglichkeit endgültig umzuziehen, während sie die Beschäftigungs- oder Trennungvergütung weiterbeziehen. Einzelne dieser Lehrkräfte haben ihre gesamte Familie nachkommen lassen, so daß sie tatsächlich über 2 Familienwohnungen verfügen und die Wohnung im Altreich während des größten Teils des Jahres leersteht. Hierin liegt nicht nur eine Rücksichtslosigkeit gegen Wohnungssuchende, sondern auch ein Mißbrauch der Beschäftigungs- oder Trennungvergütung. Die Schulräte und Schulleiter sind verpflichtet, diese Fälle mir unverzüglich zu melden.

Soweit Lehrkräfte, die trotz Bemühungen eine geeignete Familienwohnung an ihrem neuen Dienstort nicht erhalten können, ihre Familie zu Besuch nachkommen lassen, bestehen selbstverständlich hiergegen keine Bedenken.

2. Zwecks Nachprüfung der Höhe der zu gewährenden Beschäftigungvergütung oder Trennungentschädigung sind mir alle Lehrkräfte, die eine Entschädigung für doppelte Haushaltsführung erhalten, namentlich zu melden, falls sie ihre Familie an ihren jetzigen Dienstort haben nachkommen lassen und daher praktisch

seit länger als einem Monat ihren Haushalt an ihrem bisherigen Dienstort nicht mehr weitergeführt haben; Stichtag 25. Februar 1942. Dabei ist auch anzugeben, ob der Umzug dieser Lehrkräfte bisher aus triftigen Gründen nicht erfolgen konnte. Die Listen sind mir bis zum 15. März d. Js. einzureichen.

Kattowitz, den 20. Februar 1942.

Der Regierungspräsident.

An die Schulräte, die Leiter der Höheren Schulen, Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

II 27/21/31/41.

68. Erfassung und Aufnahme des Jahrgangs 1931/32 zum Dienst in der Hitler-Jugend.

Auf Grund der §§ 1 und 9 der Jugenddienstverordnung sind im Jahre 1942 alle 10-jährigen reichsangehörigen und alle volksdeutschen Jungen und Mädchen zum Dienst in der Hitler-Jugend listenmäßig zu erfassen.

Die Erfassungslisten werden den Schulleitern durch die Banne der Hitler-Jugend unmittelbar zugestellt. Sie dienen dazu, eine Übersicht über die Stärke des Jahrgangs zu erlangen und die Anmeldung der Jugendlichen zur Aufnahme zu überwachen.

I. Zu erfassen sind:

- a) Alle Jugendlichen, die zwischen dem 1. 7. 1931 und 30. 6. 1932 geboren sind.
- b) In besonderer Zusammenstellung aus den früheren Erfassungslisten: alle aus älteren Jahrgängen zurückgestellten Jugendlichen, damit ihre Verwendung innerhalb der Jugenddienstpflicht überprüft und erneut entschieden werden kann.

II. Die Aufstellung der Listen.

1. Die Listen sind für Jungen und Mädchen getrennt in doppelter Ausfertigung in der Buchstabenfolge auszufüllen.
2. Da die Listen zur politischen Beurteilung an die Ortsgruppenleiter der NSDAP. gehen, müssen die Jungen und Mädchen nach Ortsgruppen erfasst werden. Für jede Ortsgruppe ist eine besondere Erfassungsliste aufzustellen.

Auf keiner Liste dürfen Jungen oder Mädchen aus mehreren Ortsgruppen aufgeführt werden.

3. Auch Jugendliche, die sich z. Zt. der Erfassung nicht am Wohnort befinden, sind aufzuführen. Diese Fälle sind in Spalte 1 mit einem roten Kreuz zu kennzeichnen.
4. Reicht ein Bogen nicht aus, so ist ein weiterer Bogen zu benutzen. Die Bogen sind dann als Blatt 1, Blatt 2 usw. zu bezeichnen.

Etwaiger Mehrbedarf an Vordrucken der Erfassungslisten ist bei den Dienststellen der Hitler-Jugend-Banne unmittelbar anzufordern.

5. Die Schulleiter haben nur die Spalten 1—9 einschließlich auszufüllen. Die Eintragungen erfordern besondere Sorgfalt.
6. Die ausgefüllten Erfassungslisten sind bis spätestens zum 10. 3. 1942 dem zuständigen Hitler-Jugend-Bann unmittelbar zu zustellen.

III. Anmeldung in das Deutsche Jungvolk.

Nach Prüfung der Erfassungslisten durch die HJ.-Bann-Führung und durch die Ortsgruppenleitung der NSDAP. erhalten die Schulleiter Vordrucke der Aufforderung zur Anmeldung (Meldeschein) in das Deutsche Jungvolk. Die Schulleiter händigen diese Anmeldescheine an die einzelnen Jungen und Mädchen aus. Die Jungen und Mädchen haben die ausgefüllten Meldescheine an den HJ.-Meldestellen abzugeben.

Kattowitz, den 21. Februar 1942.

Der Regierungspräsident.

II 10 / II 24 / II 33.

69. Tragen der Uniform der Hitler-Jugend bei Schulveranstaltungen.

Im Einvernehmen mit der Gebietsführung der Hitler-Jugend stelle ich zur Behebung etwaiger Zweifel über das Tragen der Uniform der Schüler und Schülerinnen bei Schulveranstaltungen fest:

1. Die Anordnung des Anlegens der Uniform ist Angelegenheit der Hitler-Jugend.
2. Die Angehörigen der Hitler-Jugend erscheinen in Uniform an den nationalen Gedenktagen, am 30. Januar, 20. April, 1. Mai und 9. November.
3. Ist ein Erscheinen der Schüler oder Schülerinnen anlässlich einer sonstigen Schulveranstaltung erwünscht, so hat der Schulleiter

vorher die Anordnung der zuständigen Bannführung einzuholen.

Kattowitz, den 21. Februar 1942.

Der Regierungspräsident.

II 10/24/33/41/51.

70. Personalnachrichten.

Durch Erlass des Führers vom 26. 1. 1942 ist der Oberstudiendirektor Rist zum Oberschulrat bei der Regierung Kattowitz, Sachgebiet Höheres Schulwesen, ernannt worden.

Beurlaubt: Schulrat Hinkelammert in Kattowitz IV vom 1. 3. bis 31. 3. 1942; Vertreter: k. Schulrat Paulig in Kattowitz.

Zum Hauptlehrer wurde ernannt mit Wirkung vom 1. 3. 1942: der Lehrer Hugo Hoffmann in Tichau-Zwakow, Kreis Pleß OS.

Ernannt: Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Lehrer Wilhelm Berger in Timmendorf, Kreis Pleß OS., der Lehrer Jakob Schöpp in Pilgramsdorf, Kreis Pleß OS.

mit Wirkung vom 1. 2. 1942: der Lehrer Johann Müller in Nikolai, Kreis Pleß OS.,

Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

mit Wirkung vom 1. 2. 1942: der Aushilfslehrer Philipp Basler in Drössel-dorf, Kreis Bielitz-Ost, zum Lehrer, der Lehramtsanwärter Helmut Bujok in Chelmek, Kreis Krenau, zum apl. Lehrer, der Lehrer Josef Butschek in Nikolai, Kreis Pleß OS.

(Veröffentlichungen, die an dieser Stelle erfolgen, gelten für Personen, die zum Wehrdienst einberufen sind, als Veröffentlichung im Sinne der Verordnung vom 7. 9. 1939, RGBl. I, Seite 1701.)

Kattowitz, den 23. Februar 1942.

Der Regierungspräsident.

Volks-, Mittel- und Hauptschulen.

71. Anrechnung unverschuldeter Wartezeit.

Ich weise darauf hin, daß Anträge auf Anrechnung unverschuldeter Wartezeit nur bis zum 31. 3.

d. J. gestellt werden können. Soweit noch nicht geschehen, sind mir derartige Anträge umgehend durch den Schulrat vorzulegen.

Es ist besonders zu beachten, daß auf Grund der von 1934 geltenden Härtebestimmungen angerechnete Wartezeiten bei der Neuregelung der Härtebestimmungen durch die Volksschullehrerbesoldungsverordnung von 1940 nicht mehr in Betracht kommen.

Kattowitz, den 5. Februar 1942.

II 29. **Der Regierungspräsident.**

72. Krankmeldungen von Aushilfslehrkräften im Angestelltenverhältnis.

Alle Aushilfslehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die wegen Krankheit vom Arzt dienstunfähig geschrieben werden, haben sofort bei ihrer zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse bzw. bei ihrer Ersatzkasse eine schriftliche Meldung zu erstatten.

Diese muß enthalten:

1. Art der Krankheit,
2. Beginn der Dienstunfähigkeit,
3. genaue Privatanschrift der Aushilfslehrkraft.

Gemäß § 12 der Tarifordnung für Angestellte erhält das Gefolgschaftsmitglied im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit Dienstbezüge als Krankenbezüge weitergezahlt. Die Weiterzahlung geht nach einer Dienstzeit

- von weniger als 4 Monaten bis zur Dauer von 2 Wochen,
- von mindestens 4 Monaten bis zur Dauer von 6 Wochen,
- von mindestens 2 Jahren bis zur Dauer von 9 Wochen,
- von mindestens 3 Jahren bis zur Dauer von 12 Wochen,
- von mindestens 5 Jahren bis zur Dauer von 14 Wochen,
- von mindestens 8 Jahren bis zur Dauer von 16 Wochen,
- jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

Nach Ablauf dieser Zeiten tritt erst die Zahlung des Krankengeldes von der Allgemeinen Ortskrankenkasse ein. Krankenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder müssen unverzüglich den Krankenschein über den zuständigen Schulrat meinem Besoldungsbüro II 29 g vorlegen. Nicht-

krankenversicherungspflichtige haben eine Krankheitsbescheinigung beizubringen.

Kattowitz, den 5. Februar 1942.

II 29 g. **Der Regierungspräsident.**

Berufliches Ausbildungswesen.

73. Sonderprüfung für techn. Lehrer und Lehrerinnen.

Nach einem Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 31. 12. 1941 wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres noch einmal techn. Lehrern und Lehrerinnen an Berufsschulen Gelegenheit gegeben werden, durch Ablegung einer Sonderprüfung die Anstellungsfähigkeit als Gewerbelehrer(in) für Berufsschulen des Großdeutschen Reichsgebiets zu erwerben. In Betracht kommen nur solche technischen Lehrkräfte, die

1. die Anstellungsfähigkeit als technischer Lehrer bzw. technische Lehrerin besitzen, und als solche am 1. April 1942 mindestens 3 Jahre an einer Berufsschule vollbeschäftigt sind (hiernach ist das Vorliegen der planmäßigen Anstellung nicht unbedingtes Erfordernis);
2. sich in ihrer bisherigen Stellung bewährt haben;
3. sich über den Rahmen einer technischen Lehrkraft hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

Ich ersuche, die Meldung der technischen Lehrkräfte mir bis spätestens 10. 3. 1942 zuzuleiten. Später eingehende Meldungen können keine Berücksichtigung finden. Den Meldungen der Lehrpersonen sind von den Schulleitern folgende Angaben beizufügen:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsjahr und -tag,
3. gegenwärtige Dienststelle,
4. als technische Lehrkraft an einer Berufsschule hauptamtlich vollbeschäftigt seit:
5. Unterrichtsfächer,
6. Schulische Ausbildung,
7. Fachliche Ausbildung,
8. Weiterbildung,
9. etwaige Bemerkungen.

Kattowitz, den 16. Februar 1942.

Der Regierungspräsident.

II 41 Nr. 110.